



Bautech Labor GmbH



akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Leistungen der Prüf- und Inspektionsstelle Bautech Labor GmbH

1. Geltung

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bautech Labor GmbH gelten für alle Aufträge als vereinbart. Die AGB der Bautech Labor GmbH sind jederzeit unter www.bautechlabor.at in der aktuellen Fassung abrufbar.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

2. Angebote und Auftragserteilung

- 2.1. Angebote der Bautech Labor GmbH sind freibleibend und nicht bindend. Angegebene Mengen sind unverbindliche Schätzungen, die tatsächlichen Mengen werden der Abrechnung zugrunde gelegt. Bautech Labor GmbH setzt voraus, dass der Auftraggeber zur Auftragserteilung befugt ist.
- 2.2. Sollte die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages Änderungen, insbesondere Überschreitungen des vereinbarten Auftragsvolumens erforderlich machen, behält sich die Bautech Labor GmbH das Recht vor, diese auch ohne weitere gesonderte Beauftragung vorzunehmen und entsprechend abzurechnen. Ist eine Überschreitung des ursprünglichen Auftragsvolumens um mehr als 50% absehbar, wird der Auftraggeber schnellstmöglich informiert und hat dieser unverzüglich zu entscheiden, ob der Auftrag beendet oder mit dem erhöhten Auftragsvolumen ausgeführt wird.
- 2.3. Die Bautech Labor GmbH ist berechtigt, Aufträge ohne Bekanntgabe von Gründen abzulehnen.



3. Durchführung von Aufträgen

- 3.1. Der Umfang der Arbeiten der Bautech Labor GmbH ist bei Erteilung des Auftrages festzulegen. Der Auftrag kommt entweder durch eine Auftragsbestätigung/ spätestens jedoch durch Beginn der entsprechenden Arbeiten durch die Bautech Labor GmbH zustande.
- 3.2. Alle von der Bautech Labor GmbH angenommenen Aufträge werden nach den anerkannten Regeln der Technik, gültigen Normen, Richtlinien, etc. sofern nicht anders vereinbart, durchgeführt.
- 3.3. Die Bautech Labor GmbH nimmt ausschließlich Aufträge an, welche mit der Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Integrität der Bautech Labor GmbH als Prüf- und Inspektionsstelle vereinbar sind.
- 3.4. Die Bautech Labor GmbH behält sich das Recht vor, Tätigkeiten an ausgewählte und entsprechend qualifizierte Unternehmen weiterzugeben. Die Beurteilung der Ergebnisse bzw. die Feststellung der Übereinstimmung mit diversen Anforderungen bleiben im Verantwortungsbereich der Bautech Labor GmbH.
- 3.5. Sollten im Zuge der Leistungserbringung unvermeidbare Schäden (z.B.: Flurschäden, Oberflächenbeschädigung durch z.B.: Bohrkernentnahme,) entstehen, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers und werden diese auch nicht von der Bautech Labor GmbH wieder hergestellt. Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich auf diesbezügliche Schadensersatzansprüche.
- 3.6. Gültig werden Prüfergebnisse erst durch das Ausstellen und Aushändigen eines ordentlichen Prüfberichtes, wobei sich die Prüfergebnisse ausschließlich auf das im Prüfbericht beschriebene Prüfgut beziehen.
- 3.7. Schriftliche Ausfertigungen ergehen im Sinne einer vertraulichen Auftragsabwicklung ausschließlich - sofern keine anderen, ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen einen zusätzlichen Verteiler vorsehen - an den Auftraggeber der Bautech Labor GmbH.
- 3.8. Teil- bzw. auszugsweise Veröffentlichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Bautech Labor GmbH und sind als solche zu kennzeichnen. Die Bautech Labor GmbH behält sich das Recht vor, Prüfergebnisse unter Wahrung des Vertraulichkeitsgebotes



auszuwerten. Die Datenschutzerklärung ist jeweils in der aktuellen Fassung auf unserer Homepage www.bautechlabor.at einsehbar/ downloadbar.

4. Pflichten des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich mit der Auftragserteilung, alle Sachverhalte bekanntzugeben, welche für die Bautech Labor GmbH zur ordnungsgemäßen Probenahme, Prüfung und/ oder Bewertung erforderlich sind. Die tatsächliche Probenentnahme zu ist ermöglichen. Dazu erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen (z.B.: Anrainer) sind vom Auftraggeber rechtzeitig einzuholen, allfällige damit im Zusammenhang entstehende Kosten trägt der Auftraggeber. Wird die vereinbarte Probenentnahme aus Gründen, die nicht Bautech Labor GmbH zu vertreten hat nicht möglich, so sind die entstehenden Aufwendungen zu vergüten.
- 4.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, behördliche Genehmigungen und/oder Bewilligungen und/oder Einwilligungen Dritter, welche für die Leistungserbringung erforderlich sind, auf seine Kosten fristgerecht und vor Auftragsbeginn einzuholen und Bautech Labor GmbH darüber zu unterrichten.
- 4.3. Für die Sicherheit aller Personen ist der Auftraggeber verantwortlich und übernimmt auch hierfür alle notwendigen Aufwendungen d.h. der Bautech Labor GmbH ist unentgeltlich der sichere Zugang zu den Probestellen bereitzustellen (Gerüst, Hebebühne, Absturzsicherung, etc.) und/oder die Probestelle zu sichern. Gleiches gilt für Beschilderungen, Absperrungen und dergleichen sowie für Verkehrsleitmaßnahmen.

5. Haftung für Schäden am Prüfgut/ Haftung

- 5.1. Proben bleiben grundsätzlich im Eigentum des Auftraggebers und sind auf Verlangen zurückzunehmen.
- 5.2. Die Bautech Labor GmbH führt Prüfungen unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Sorgfaltspflichten durch. Dabei haftet die Bautech Labor GmbH nur für die beauftragte Leistungserbringung und nicht für Mängel, welche auf unvollständige oder unrichtige Angaben durch den Auftraggeber zurückzuführen sind.



6. Gewährleistung/ Schadenersatz

- 6.1. Die Gewährleistung der Bautech Labor GmbH umfasst nur die ihr ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen und gilt nur für das bereitgestellte Prüfgut.
- 6.2. Ist das Prüfgut Teil einer Gesamtanlage oder einer Serienproduktion, dann übernimmt die Bautech Labor GmbH keine Gewähr für das Funktionieren der Gesamtanlage bzw. für bestimmte Eigenschaften der in Serienproduktion hergestellten Produkte, insbesondere nicht über den im Prüfbericht dargelegten Prüfzeitraum
- 6.3. Die Bautech Labor GmbH haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 6.4. Die Ersatzpflicht ist mit einem Maximalbetrag von 50% der Auftragssumme jedoch maximal EUR 50.000,00 je Auftrag begrenzt. Eine Haftung für den entgangenen Gewinn ist generell ausgeschlossen.

7. Bedingungen zur Zahlung

- 7.1. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig. Hiervon abweichende Zahlungskonditionen können gesondert je Auftrag schriftlich vereinbart werden.
- 7.2. Beanstandungen der von der Bautech Labor GmbH gelegten Rechnungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich und begründet mitzuteilen. Geht der Bautech Labor GmbH innerhalb dieser Frist keine schriftliche Beanstandung des Auftraggebers zu, gilt die Rechnung als dem Grunde und der Höhe nach anerkannt.
- 7.3. Im Falle des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Auftraggeber, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Betreuungskosten des Kreditschutzverbandes von 1870 gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühren der Inkassoinstitute, BGBl. Nr. 141/1996 in der gültigen Fassung, zu vergüten.



- 7.4. Im Falle der Nichtbezahlung ist die Bautech Labor GmbH berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8% p.a. über dem Basiszinssatz der ÖNB sowie Mahnspesen in der Höhe von je € 40,00 gemäß § 458 UGB in Rechnung zu stellen. Weiters ist der Auftraggeber verpflichtet, zusätzlich zu den Mahnspesen alle der Bautech Labor GmbH bei Verfolgung ihrer Ansprüche auflaufenden Kosten, Spesen und Barauslagen, aus welchem Titel auch immer sie resultieren, zu bezahlen.
- 7.5. Die Bautech Labor GmbH ist berechtigt, Prüfberichte bis zur vollständigen Bezahlung des Entgeltes zurückzuhalten.
- 7.6. Die Bautech Labor GmbH behält sich vor, eine Anzahlung in entsprechender Höhe zu verlangen.
- 7.7. Leistungspositionen, die im Angebot nicht enthalten sind, werden gemäß der gültigen Preisliste der Bautech Labor GmbH verrechnet. Die jeweils aktuelle Preisliste ist unter www.bautechlabor.at jederzeit abrufbar.
- 7.8. Sind Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit (Mo.-Fr. von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr) erforderlich, werden Überstundenzuschläge verrechnet.

8. Aufbewahrung der Prüfgüter/ Rückstellproben

- 8.1. Sollte der Auftraggeber eine Aufbewahrung/ Rückstellproben der Prüfgüter benötigen, so ist dies vom Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben und gesondert zu beauftragen.

9. Rücktrittsrecht

- 9.1. Die Bautech Labor GmbH ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine Erfüllung des Vertrages durch den Auftraggeber erschwert und/ oder unmöglich gemacht wird oder über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- 9.2. Wird seitens Bautech Labor GmbH der Rücktritt vom Vertrag erklärt, so hat diese Anspruch auf Ersatz aller bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen und des entgangenen Gewinnes.



10. Geheimhaltung/Urheberrecht

- 10.1. Die Bautech Labor GmbH behält sich die Urheberrechte an den von ihr erstellten Gutachten, Prüfergebnissen, Berechnungen, Prüfberichte u.a. vor.
- 10.2. Von Unterlagen, die der Bautech Labor GmbH zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, dürfen Kopien angefertigt und einbehalten werden.
- 10.3. Übergebene Angebote, Prüfergebnisse, Berichte, Gutachten, und dgl dürfen vom Auftraggeber nur für den angegebenen Zweck verwendet werden.

11. Gerichtsstand, Rechtswahl, Schlussbestimmung

- 11.1. Zahlungs- und Erfüllungsort ist Wien. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht für Wien zuständig.
- 11.2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- 11.3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden im Sinne der ungültigen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung eine neue gültige, vollständige und durchführbare vereinbaren.
- 11.4. Änderungen des Vertrages bzw. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform, auch das Abgehen vom Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform.